

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Recherswil

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG "UNTERHOLZ"
DER BRUNNENGENOSSENSCHAFT RECHERSWIL

ERLASS

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung wird, gestützt auf Art. 30 des eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 27 & § 28 der Kant. Gewässerschutzverordnung das nachstehende Reglement erlassen. Integrierender Bestandteil dieses Reglementes ist der Schutzzonenplan im Massstab 1:1000 des geologischen Büros Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 25. Februar 1983.

Art. 1: ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das im Schutzzonenplan ausgeschiedene Schutzgebiet in der Gemeinde Recherswil (Kanton Solothurn).

1.2 Unterteilung

Das Schutzgebiet ist unterteilt in die Zonen:

- I = Fassungsbereich
- II = engere Schutzzone
- III = weitere Schutzzone

Art. 2: NUTZUNGSEINSCHRAENKUNGEN UND MASSNAHMEN

2.1 Generelle Vorschriften

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Es sind nur die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz im Oktober 1977, Teilrevision 1982.

Innerhalb den einzelnen Schutzzonen gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften:

- Es bedeuten:
- + zugelassen
 - 1) Zulassung nur mit Einschränkung gemäss Anmerkung 1
 - nicht zugelassen
 - +^k das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch und erteilt eine Bewilligung mit den notwendigen Auflagen und den Betrieb

2.2 Landwirtschaftliche Nutzung

Falls im Bereich der festgesetzten Schutzzonen einmal eine landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden sollte, müsste das vorliegende Reglement diesbezüglich ergänzt werden.

2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

	Zonen		
	I	II	III
a. <u>Bodennutzung</u>			
Wald	+	+	+
Baumschulen	-	+	+
Container-Pflanzschulen	-	-	+ ^k

	Zone		
	I	II	III
b. <u>Düngung</u>			
Düngen im Wald mit flüssigen Hof- und Abfalldüngern	-	-	-
Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
Lanzendüngung	-	-	-
Düngerdepots	-	-	-
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Zubereitung von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	-	+ ²⁾
Behandeln von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	-

2.4 Bauliche Anlagen (vorbehalten bleiben weitere Nutzungspläne und -bestimmungen)

a. Hochbauten

Hochbauten m i t Schmutzwasseranfall in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^k
Hochbauten o h n e Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^k	+

b. Abwasseranlagen

Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Art. 2.4	-	- ³	+
Sickerschächte für häusliche Abwässer	-	-	-

c. <u>Verkehrsanlagen, Autoabstellplätze</u>	Zonen		
	I	II	III
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen für den Anliegerverkehr	-	+	+
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+

Art. 3: AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der örtlich zuständigen Einwohnergemeinde und der Brunnengenossenschaft Recherswil vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 4: ZUSTÄNDIGKEITSKONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Recherswil für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5: STRAFBESTIMMUNGEN; GÜLTIGKEITSDAUER

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit; künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6: GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 7: INKRAFTTRETUNG

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Anmerkungen:

- 1) Die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen sind einzuhalten (z.B. Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz sowie dem Bundesamt für Umweltschutz).
- 2) Die Weisungen des kantonalen Forstamtes sind einzuhalten.
- 3) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom kant. Amt für Wasserwirtschaft dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann. Es sind besondere bauliche Schutzmassnahmen zu treffen.

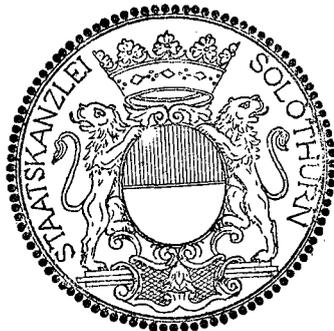
Oeffentliche Auflage vom 2. Mai bis 1. Juni 1983

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Recherswil am 24. März 1983

Der Ammann
[Signature]

Der Gemeindeschreiber
[Signature]

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
durch Beschluss No. 1975 vom 10. Juli 1984



Der Staatsschreiber
.....